

3 L 776/24



27 JUNI 2024

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

des Herrn
keit: syrisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-
[REDACTED] 24 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - [REDACTED]-475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Drittstaat-

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter am 27. Juni 2024

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziff. 3 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 13.06.2024 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, unter Wahrung der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt worden und (nach Aktenlage) auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist jedoch unbegründet, da keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung bestehen.

Aus § 34 Abs. 1, § 35 und § 36 Abs. 1 und 4 Satz 1 AsylG folgt, dass die Aussetzung der Abschiebung dann, wenn ein Asylantrag – wie vorliegend – gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wird, nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass dieser einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.¹

"Angegriffen" im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO die Abschiebungsandrohung. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.²

Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG) vorliegen, dass der Abschiebung des Asylbewerbers in den in der Abschiebungsandrohung benannten Staat keine Abschiebungsverbote entgegenstehen (§§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG, 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) und dass die Abschiebungsandrohung auch sonst nicht zu beanstanden ist.

Ausgehend hiervon bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Bescheid vom 13.06.2024 unter Ziffer 3 enthaltenen Verwaltungsakts, mit welchem dem Antragsteller für den Fall, dass er die einwöchige Ausreisefrist nicht einhält, die Abschiebung nach Bulgarien angedroht wird.

¹ vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 juris Rn. 99

² vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 juris Rn. 93

1. Rechtsgrundlage für die Unzulässigkeitsentscheidung in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist vorliegend der Fall, da Bulgarien dem Antragsteller internationalen Schutz zuerkannt hat. Dass der Schutzstatus nicht mehr bestehen könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist im Falle des Antragstellers aller Voraussicht nach nicht ausgeschlossen.

Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des Internationalen Schutzes steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Danach können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat verbietet, von der durch diese Vorschrift eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil dem Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat bereits die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz gewährt worden ist, wenn die Lebensverhältnisse, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder Art. 3 EMRK zu erfahren.³

Danach kommt § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, der die Regelung in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2013/32 umsetzt, nicht zur Anwendung, wenn die oben genannte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh besteht.

a) Für die Beantwortung der Frage, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh vorliegt, geht der EuGH von folgenden Maßstäben aus:

³ vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019, C-540 und 541/17 (Hamed), juris; ferner bereits EuGH, Urteile vom 19.03.2019, C-163/17 (Jawo), juris Rn 81 bis 97, und vom 19.03.2019, C-297/17 u. a. (Ibrahim), juris, Rn 83 bis 94

Im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gelte die Vermutung, dass die Behandlung der Antragsteller und Schutzberechtigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der GRCh, der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK stehe. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stoße, so dass ein ernsthaftes Risiko bestehe, dass Antragsteller oder Schutzberechtigte bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt würden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar sei.⁴

Art. 4 GRCh - aus Art. 3 EMRK ergebe sich insoweit kein anderer Maßstab - sei dahin auszulegen, dass er einer Überstellung entgegenstehe, wenn das zuständige Gericht auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben feststelle, dass dieser Antragsteller einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh zu erfahren, weil er sich im Fall der Überstellung unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände.⁵

Es sei für die Anwendung des Art. 4 GRCh gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu komme, dass die betreffende Person auf Grund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Die Überstellung eines Antragstellers oder Schutzberechtigten in einen Mitgliedstaat sei in all jenen Situationen ausgeschlossen, in denen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorlägen, dass er bei seiner Überstellung oder infolge seiner Überstellung eine solche Gefahr laufen werde. Insoweit sei das zuständige Gericht verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen. Derartige Schwachstellen fielen nur dann unter Art. 4 GRCh, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichten, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängige. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit sei erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem

⁴ EuGH, Urteile vom 19.03.2019, C-163/17 (Jawo), juris Rn 82f und 87-89

⁵ vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-163/17 (Jawo), juris, Rn 98; Beschluss vom 13.11.2019, C-540 und 541/17 (Hamed), juris, Rn. 39; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10.10.2019, 2 BvR 1380/19, juris Rn 15.

Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person reichen nicht aus, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden seien. Das Fehlen familiärer Solidarität sei keine ausreichende Grundlage für die Feststellung einer Situation extremer materieller Not. Auch Mängel bei der Durchführung von Programmen zur Integration von Schutzberechtigten reichen für einen Verstoß gegen Art. 4 GRCh nicht aus. Schließlich könne der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger seien als im normalerweise zuständigen Mitgliedstaat, nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 GRCh verstoßende Behandlung zu erfahren.

Ein Verstoß gegen Art. 4 der Grundrechtecharta liegt daher erst vor, wenn die elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigt werden können, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen („Bett, Brot, Seife“).⁶

Nicht entscheidungserheblich sind demnach Mängel bei der Umsetzung von Integrationsprogrammen für Schutzberechtigte sowie die (Nicht-)Gewährung besonderer Leistungen an Schutzberechtigte. Die Ausnahme vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten auch in Bezug auf die Sorge für Schutzsuchende und international Schutzberechtigte wird demnach nicht an fehlende oder unzureichende staatliche Leistungen geknüpft, sondern an die tatsächlich menschenunwürdige Lage der Schutzsuchenden oder -berechtigten. Die Hilfs- oder Unterstützungsleistungen vor Ort tätiger nichtstaatlicher Organisationen müssen für international Schutzberechtigte allerdings auch real bestehen und ohne unzumutbare Zugangsbedingungen hinreichend verlässlich und in dem gebotenen Umfang auch dauerhaft in Anspruch genommen werden können; dann ist auch unerheblich, dass auf sie regelmäßig kein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht.⁷

⁶ vgl. VGH Baden-Württemberg., Beschluss vom 27.05.2019, A 4 S 1329/19, juris Rn 5.

⁷ vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2021, 1 C 3.21, juris.

Der Verstoß gegen Art. 4 GRCh muss unabhängig vom Willen des Betroffenen drohen, wobei sich Schutzberechtigte auf den für Staatsangehörige des schutzgewährenden Staats vorhandenen Lebensstandard verweisen lassen müssen.⁸

b) Nach diesen Maßstäben, denen die saarländische Verwaltungsgerichtsbarkeit in ständiger Rechtsprechung folgt⁹, droht dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Bulgarien keine gegen Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung. Ein vom Willen eines arbeitsfähigen und gesunden Schutzberechtigten unabhängiger „Automatismus der Verelendung“ bei einer Rückkehr nach Bulgarien ist nicht festzustellen.¹⁰

Dabei ist nicht entscheidungserheblich, welche Behandlung der Antragsteller bei seinem vorangegangenen Aufenthalt in Bulgarien erfahren hat, da - wie ausgeführt - auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch die Kammer abzustellen ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).¹¹

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und deren umfassenden Bewertung durch die Kammer ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller bei einer Rückkehr nach Bulgarien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit droht und er nach Ablauf eines Übergangszeitraums von sechs Monaten in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt selbstständig auf dem - wenn auch schwierigen - bulgarischen Arbeitsmarkt zu bestreiten. Dabei lässt sich eine Gleichgültigkeit der bulgarischen Behörden, die zur Folge hätte, dass eine von staatlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, in der sie ihre elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigen könnte, nicht feststellen.¹²

⁸ vgl. Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; OVG Schl.-H., Urteil vom 25.7.2019 - 4 LB 12/17 -, juris, Rn. 64.

⁹ vgl. nur OVG des Saarlandes, Urteil vom 15.02.2022, 2 A 46/21, juris

¹⁰ vgl. auch Beschluss des OVG des Saarlandes vom 31.10.2023 – 2 A 150/23, wonach die Frage, ob für einen in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten bei der Rückkehr eine Situation besteht, in der der Schutzbereich des Art 3 EMRK (Art. 4 GRC) in einem nicht mehr zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt ist, von einer Vielzahl individueller Umstände und Faktoren abhängig ist.

¹¹ vgl. auch EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-163/17 (Jawo), juris Rn 88

¹² So in ständiger Rechtsprechung, dass nichtvulnerablen, gesunden und arbeitsfähigen alleinstehenden volljährigen Personen in Bulgarien derzeit keine Verelendung im Sinne von Art. 4 GRCh oder Art. 3 EMRK droht, vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2022, A 4 S 2182/22, juris; ebenso etwa Sächs. OVG, Urteil vom 15.06.2020, 5 A 382/18; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.09.2020, 3 B 33.19; Nds. OVG, Urteil vom 07.12.2021, 10 LB 257/20; OVG NRW, Beschluss vom 16.12.2019, 11 A 228/15.A; Beschluss vom 15.02.2022, 11 A 1625/21.A, juris; Beschluss vom 16.12.2022 – 11 A 1397/21.A –, juris, Rn. 76ff.; OVG LSA, Beschluss vom 12.09.2022, 3 L 198/21

aa) Anerkannt Schutzberechtigte müssen sich in Bulgarien grundsätzlich selbst um eine Unterkunft bemühen. Sie haben weiterhin keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Flüchtlingsunterkunft. Auch Anspruch auf eine Sozialwohnung haben anerkannt Schutzberechtigte ebenso wenig wie bulgarische Staatsangehörige.¹³ Gleichwohl bestehen weiterhin keine konkreten Hinweise darauf, dass anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien im Allgemeinen obdachlos oder von Obdachlosigkeit in besonderem Maße bedroht wären.¹⁴

Die Kapazitäten der Aufnahmezentren für Asylsuchende sind weiterhin nicht ausgeschöpft. Zwar teilte die staatliche Agentur für Flüchtlinge (SAR) im Dezember 2022 mit, dass von 5.160 Plätzen in den Aufnahmezentren Sofia (Ovcha Kupel, Vrazhdebna, Voenna Rampa und Busmantsi), Banya, Pastrogor und Harmanli derzeit tatsächlich nur 3.932 Plätze zur Verfügung stehen, da die übrigen 1.228 Plätze aktuell zum Leben und Wohnen ungeeignet sind.¹⁵ Dennoch waren zum Ende des Jahres 2022 von den nutzbaren Plätzen nur 2.412 (61 %) belegt¹⁶, wobei 298 dieser Plätze – trotz des hohen Anstiegs an Asylbewerberzahlen im Jahr 2022¹⁷ - vulnerableren Schutzberechtigten für einige Monate zur Verfügung gestellt wurden.¹⁸ Auch wenn nach einem aktuellen Bericht im Januar 2024 nur noch 3.600 Plätze zur Verfügung gestanden haben sollen, lag die Gesamtauslastung insgesamt bei 71 %¹⁹, sodass die Kapazitäten weiterhin nicht ausgeschöpft sind. Die Ankunft zahlreicher ukrainischer Flüchtlinge in Bulgarien hat sich auf die Belegung nicht nennenswert ausgewirkt, da diese ganz überwiegend anderweitig Unterkunft finden.²⁰

Die Suche nach langfristigem, privatem Wohnraum soll anerkannt Schutzberechtigten Berichten zufolge zwar dadurch erschwert sein, dass für den Abschluss eines Mietvertrags der Besitz gültiger Ausweisdokumente erforderlich ist, diese jedoch nur unter Angabe eines Wohnsitzes ausgestellt werden können und die SAR den Begünstigten un-

¹³ vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten vom 11.03.2021, S. 1.

¹⁴ vgl. Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten vom 7. April 2021, S. 3; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17.03.2020, 7 A 10903/18.OVG, juris; OVG Sachsen, Urteil vom 15.06.2020, 5 A 382/18, juris Rn 44; OVG NRW Beschluss vom 16.12.2022 – 11 A 1397/21.A –, juris, Rn. 77-79; Beschluss vom 03.03.2023 – 11 A 2430/21.A –, juris, Rn. 72-74

¹⁵ vgl. aida Country Report Bulgaria, Stand März 2023, S. 75

¹⁶ vgl. aida Country Report Bulgaria, Stand März 2023, S. 75

¹⁷ im Jahr 2022 wurden 20.407 Asylanträge gestellt (Anstieg um 86 % im Vergleich zum Vorjahr), wobei 14.474 Personen von 31.592 Asylsuchenden ihr Asylverfahren abgebrochen und das Land verlassen hatten, vgl. aida Country Report Bulgaria, Stand März 2023, S. 12f.

¹⁸ vgl. aida Country Report Bulgaria, Stand März 2023, S. 111

¹⁹ vgl. <https://bnr.bg/de/post/101929691/kapazitat-der-fluechtlingszentren-im-land-soll-aufgestockt-und-verbessert-werden>

²⁰ vgl. SFH, Auskunft an das OVG NRW vom 6. Juli 2022, S. 1.

tersage, die Adresse des Aufnahmezentrums als Wohnsitz zu diesem Zweck anzugeben.²¹ Angesprochen auf diese Berichte, hat die SAR jedoch erklärt, dass Antragsteller mit einer positiven Entscheidung eine Ausweiskarte erhalten würden, mit der es möglich sein sollte, eine Wohnsitzregistrierung vornehmen zu lassen.²² Zudem liegen keine Berichte darüber vor, dass es anerkannt Schutzberechtigten überwiegend nicht möglich gewesen wäre, Ausweisdokumente auf legalem Weg zu erhalten und hiermit Wohnraum anzumieten, sodass sie in der Folge obdachlos geworden wären. So war es im Jahr 2022 laut dem bulgarischen Innenministerium beispielsweise 890 Asylsuchenden, die nicht in den Flüchtlingszentren wohnten, möglich, eine private Unterkunft anzumieten.²³

Zudem betreibt beispielsweise die Caritas Bulgarien in Sofia ein Integrationszentrum für Flüchtlinge und Migranten, das u.a. Unterstützung bezüglich Wohnen bietet.²⁴

Angesichts dieser Erkenntnislage kann auch der Antragsteller in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Unterkunft in einer der nicht ausgelasteten Aufnahmezentren finden und wird dort auch eine Verpflegung erhalten, die jedenfalls die elementaren Bedürfnisse befriedigt. Eine solche Unterkunft für einen Übergangszeitraum in Anspruch zu nehmen, ist dem Antragsteller zumutbar. Daneben war es dem Antragsteller bereits möglich, in Bulgarien Arbeit zu finden und mit dem Verdienst eine Unterkunft zu finanzieren. Weshalb ihm dies nicht erneut gelingen sollte, ist nicht ersichtlich.

bb) Der bulgarische Arbeitsmarkt hat sich in Folge der Corona-Pandemie nicht derart verschlechtert, dass es international Schutzberechtigten nun mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich wäre, in zumutbarer Zeit Arbeit zu erhalten und damit ihren Lebensunterhalt im Sinne des nach Art. 4 GRCh gebotenen Existenzminimums selbstständig zu bestreiten.²⁵ Zwischenzeitlich hat sich der bulgarische Arbeitsmarkt von der Corona-Pandemie erholt und die Nachfrage nach Personal ist innerhalb der ersten drei Monate im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 13 % gestiegen.²⁶ Gegenüber dem Vorjahr ist die Arbeitslosenquote im Jahr 2021 von 6,1 % auf 5,3 % gefal-

²¹ vgl. aida Country Report Bulgaria, Stand März 2023, S. 111

²² vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Bulgarien, Stand 17.05.2023, S. 20

²³ vgl. aida Country Report Bulgaria, Stand März 2023, S. 76

²⁴ vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Bulgarien, Stand 17.05.2023, S. 23

²⁵ vgl. so bereits OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17.03.2020, 7 A 10903/18.OVG, juris; OVG Sachsen, Urteil vom 15.06.2020, 5 A 382/18, juris Rn 45; dem folgend z.B. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2022, A 4 S 2182/22, juris

²⁶ vgl. Germany Trade Invest, Bulgarien, Wirtschaftsumfeld, Arbeitsmarkt, Lohn- und Lohnnebenkosten vom 20.07.2022, <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/wirtschaftsumfeld/bericht-wirtschaftsumfeld/bulgarien/arbeitsmarkt-243982>

len, sodass sie nahezu auf dem Niveau vor Ausbruch der Pandemie (2019: 5,2 %) lag.²⁷ Zum Ende des Jahres 2022 betrug die Arbeitslosenquote 3,9 %.²⁸ Mit dem Wegfall der coronabedingten Restriktionen stehen die meisten Unternehmen vor der Herausforderung, Beschäftigte zurückzugewinnen und Arbeitskräfte wieder an sich zu binden.²⁹ Von den Arbeitsämtern wurden im Jahr 2022 insgesamt 158.300 Stellen auf dem primären Arbeitsmarkt ausgeschrieben. Die größte Nachfrage bestand im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen (u. a. Köche, Kellner, Barkeeper, Friseure, Kosmetiker, Krankenpfleger und Animatoure – 18.902 Stellen). Die Nachfrage nach Bedienern von stationären Anlagen und Maschinenführern nahm weiter zu; es standen 14.864 Stellen zur Verfügung. In den Bereichen Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Bauwesen und Verkehr waren 12.221 Arbeitsstellen frei. Groß war das Stellenangebot auch für Verkäufer in den großen Handelsketten und den kleineren Geschäften (11.415), für Facharbeiter in der Lebensmittel-, Bekleidungs- und Holzindustrie und den verwandten Bereichen (7.353) sowie für Beschäftigte in der Abfallwirtschaft und ähnlichen Bereichen (12.894). Etwa 6.750 offene Stellen gab es für Kfz-Führer und Maschinenbediener. Zudem wurden 6.459 Stellen für Metallarbeiter, Maschinenbauer und Handwerker angemeldet. Des Weiteren waren 4.292 Stellen für Schutz- und Sicherheitspersonal unbesetzt.³⁰

Anhaltspunkte, dass sich diese positive Arbeitsmarktsituation durch die Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen nachhaltig verschlechtert hätte, liegen nicht vor. Zum 19.12.2023 ging der UNHCR von insgesamt 51.860 ukrainischen Flüchtlingen (einschließlich Kindern) aus, die sich noch in Bulgarien aufhielten.³¹ Dies schließt realistische Arbeitsmöglichkeiten für international Schutzberechtigte anderer Herkunft nicht aus.

Darüber hinaus suchen Arbeitgeber aus den Bereichen der Bau- und Landwirtschaft nach Auskunft der SAR die Aufnahmezentren gezielt auf, um Arbeiter zu rekrutieren.³²

²⁷ vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/278271/umfrage/arbeitslosenquote-in-bulgarien/#professional>

²⁸ vgl. SeeNews, Bulgaria's unemployment rate falls to 3.9% in Q4, vom 17. Februar 2023, abrufbar unter <https://seenews.com/news/bulgarias-unemployment-rate-falls-to-39-in-q4-814856>

²⁹ vgl. Germany Trade Invest, Bulgarien, Wirtschaftsumfeld, Arbeitsmarkt, Lohn- und Lohnnebenkosten vom 20.07.2022, <https://www.gtai.de/gtai-de/trade/wirtschaftsumfeld/bericht-wirtschaftsumfeld/bulgarien/arbeitsmarkt-243982>

³⁰ vgl. https://eures.ec.europa.eu/living-and-working/labour-market-information/labour-market-information-bulgaria_de, abgerufen am 27.12.2023

³¹ vgl. UNHCR, Ukraine Refugee Situation, <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine>, abgerufen am 22.02.2024

³² vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation, Bulgarien, Stand 22.08.2023, S. 13

Sprach- und Integrationskurse, die Drittstaatsangehörigen den Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt erleichtern, werden von NGOs, etwa dem Bulgarischen Roten Kreuz, der Caritas Sofia und IOM, angeboten.³³

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wird der Antragsteller in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Unterstützung bei der Integration, insbesondere beim Erlernen der bulgarischen Sprache, erhalten und in der Lage sein, nach einer Übergangszeit eine Arbeit aufzunehmen. Der Antragsteller hat nach eigenen Angaben in Bulgarien bereits auf Baustellen und in der Gastronomie gearbeitet, sodass er auf diese Fähigkeiten zurückgreifen kann, um auf dem bulgarischen Arbeitsmarkt erneut Fuß zu fassen. Ungeachtet dessen stehen nach den obigen Erkenntnissen auch eine Vielzahl von Stellen auf dem bulgarischen Arbeitsmarkt offen, die keine besonderen Vorkenntnisse voraussetzen.

Gesundheitliche Einschränkungen, die die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers einschränken könnten, sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Im Übrigen haben anerkannt Schutzberechtigte den gleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung wie bulgarische Staatsangehörige. Ab dem Tag der Gewährung internationalen Schutzes müssen anerkannt Schutzberechtigte selbst für die Kosten einer Versicherung aufkommen.³⁴ Eine kostenfreie Notfallversorgung ist jedoch gewährleistet.³⁵

Des Weiteren hat der Antragsteller durch die von ihm entfaltete Reisetätigkeit gezeigt, dass er nicht nur über Möglichkeiten verfügt, die für die jeweiligen Reisen nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen, sondern auch unter Beweis gestellt, dass er über die erforderliche Gewandtheit verfügt, sich in schwierigen Situationen zu organisieren. So gelang es ihm seinen Lebensunterhalt in Bulgarien durch Arbeit zu finanzieren. Die für die Weiterreise nach Deutschland erforderlichen Dokumente und Tickets vermochte er sich ebenfalls zu beschaffen und von Bulgarien über Belgien schließlich nach Deutschland zu gelangen.

Insgesamt kann daher fallbezogen nicht angenommen werden, dass der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer

³³ Vgl. Bulgarian Red Cross, Welcome to Bulgaria, Useful Information for Relocated and Resettled Persons, S. 19, abrufbar unter: <https://www.redcross.bg/files/23769-infobro-eng-.pdf>; IOM Bulgaria, ongoing projects, abrufbar unter: <https://bulgaria.iom.int/ongoing-projects>

³⁴ vgl. aida Country Report Bulgarien, Stand: März 2023, S. 112

³⁵ vgl. <https://refugee-integration.bg/en/> unter „Health Care and Health Services“, abgerufen am 20.04.2023

Verelendung droht und er seine elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können wird.

2. Die Ablehnung der Feststellung von Abschiebungshindernissen in Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides dürfte ebenso als rechtmäßig erweisen. Der Antragsteller hat aller Voraussicht nach keinen Anspruch auf eine derartige Feststellung. Die Voraussetzungen der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG sind nach den obigen Ausführungen nicht erfüllt.

3. Die Abschiebungsandrohung nach Bulgarien (Ziffer 3 des Bescheides) beruht auf § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 AsylG und begegnet mit Blick auf den Umstand, dass sich die Ehefrau und Kinder des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken.

Die vom Bundesamt auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu erlassende Abschiebungsandrohung stellt eine Rückkehrentscheidung i.S.d. Art. 3 Nr. 4, Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 RL 2008/115/EG dar.³⁶ In Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 15.02.2023 – C-484/22 – zu Art. 5 der RL 2008/115/EG sieht die am 27.02.2024 in Kraft getretene Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG nunmehr ausdrücklich vor, dass bereits das Bundesamt vor Erlass der Abschiebungsandrohung die relevanten Aspekte des Familienlebens des betreffenden Drittstaatsangehörigen, die dieser geltend macht, um den Erlass einer solchen Entscheidung zu verhindern, zu berücksichtigen hat.³⁷

Art. 6 GG gewährt unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt, enthält jedoch die wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu fördern und zu schützen hat, und verpflichtet die Behörde bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen ebenfalls die familiären Beziehungen des den weiteren Aufenthalt begehrenden Ausländers zu Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen.³⁸ Es ist allerdings sowohl mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG als auch mit Art. 8 Abs. 1 EMRK grundsätzlich vereinbar, den sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhaltenden Ausländer auf die Durchführung des Visumverfahrens im Ausland zu verweisen, sofern diese Forderung

³⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.02.2022 – 1 C 6.21 – juris, Rn. 41, 45 und 55

³⁷ vgl. EuGH, Beschluss vom 15.02.2023, C-484/22, Celex-Nr. 62022CO0484, Rn. 25

³⁸ vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 10.05.2008 – 2 BvR 588/08 –, BVerfGK 13, 562-568, juris Rn. 11

sich nicht im Einzelfall – etwa wegen der Hilfebedürftigkeit des Ehegatten oder der trotz Mitwirkung des Ausländers zu erwartenden verfahrensbedingt überlangen Trennungsdauer – als unverhältnismäßig darstellt.³⁹ Ausgehend hiervon würde zwar der Vollzug der Abschiebungsandrohung zu einer zumindest vorübergehenden Trennung des Antragstellers von seiner Ehefrau und den Kindern und damit zu einem Eingriff in die durch Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte familiäre Lebensgemeinschaft führen. Dies würde sich allerdings bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung nicht als unverhältnismäßig darstellen.

Nach der zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage haben die Ehefrau und minderjährigen Kinder des Antragstellers kein gesichertes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland, da über deren Asylantrag noch nicht entschieden worden ist⁴⁰, weshalb derzeit auch kein abgeleitetes Recht des Antragstellers nach § 26 Abs. 1 (ggf. i.V.m. Abs. 5) AsylG besteht. In Bulgarien hingegen wurde dem Antragsteller bereits subsidiärer Schutz gewährt⁴¹, sodass für diesen dort ein gesichertes Bleiberecht vorliegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Antragsteller bereits über einen längeren Zeitraum hinweg von der übrigen Familie getrennt gelebt hat. Der Antragsteller war bereits im Ende 2021 aus Syrien ausgereist, während seine Ehefrau und die Kinder noch etwa ein Jahr und acht Monate bis zum August 2023 ohne ihn in Syrien verblieben, womit der Antragsteller und seine Ehefrau selbst eine länger andauernde Trennung der familiären Lebensgemeinschaft herbeigeführt haben. Auch nachdem die Ehefrau und Kinder des Antragstellers in Bulgarien angekommen waren, reiste die Familie bereits 1 Woche vor dem Antragsteller weiter, so dass es erneut zur Trennung kam bis sie sich im September 2023 in der Bundesrepublik Deutschland trafen. Zudem spricht vieles für die Annahme einer bewussten Umgehung der Familienzusammenführung in Bulgarien. Vor diesem Hintergrund muss sich der Antragsteller darauf verweisen lassen, die Familienzusammenführung in Bulgarien weiterzuverfolgen. Dass es bei einer Weiterverfolgung der Familienzusammenführung in Bulgarien zu einer nicht nur vorübergehenden Trennung der Familie oder eine Beeinträchtigung des Kindeswohls kommen würde, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

³⁹ vgl. zu einer ähnlich gelagerten Konstellation: OVG des Saarlandes, Beschluss vom 11.01.2021 – 2 B 371/20 - BeckRS 2021, 176 Rn. 11

⁴⁰ vgl. beigezogene Behördenakte der Beklagten bzgl. der Ehefrau und Kinder (Az. [REDACTED]-1 – 475).

⁴¹ vgl. Mitteilung der Republik Bulgarien, State Agency for Refugees With the Council of Ministers, vom 27.03.2024.